

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 43.

37. Jahrgang.

Sonnabend, den 12. April

1890.

Öffentliche Sitzung des Bezirksauschusses zu Schwarzenberg

Sonnabend, den 19. April 1890,
Nachmittags 3 Uhr

im VerhandlungsSaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amtsaupt-
mannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 9. April 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing.

Aufgebotsverfahren.

Auf Antrag

- 1) des Fleischers **Friedrich Louis Frieß** in Schnarrtanne,
- 2) der **Ernestine** verw. **Leißner** geb. **Mühlig** in Unterstüngenrön,
- 3) des Handelsmanns **Karl Samuel Hermann Klemm** in Eibenstock,

ist

zu 1) behufs Todeserklärung des im Jahre 1800 im 19. Lebensjahre
ausgewanderten **Karl Friedrich Frieß** aus Schönheide, welcher
im Jahre 1831 die letzte Nachricht aus Warschau von sich ge-
geben, seit dieser Zeit aber verschollen ist,

zu 2) und 3) behufs Löschung folgender auf den nachstehend bezeichneten
Grundstücken eingetragener alter Hypotheken, als

zu 2) 22 Thaler 27 Ngr. 5 Pf. sammt Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ v. H. und den
Kosten der Rückzahlung Darlehn der **Wilhelmine Schmidt** zu
Oberstüngenrön, eingetragen unterm 12. August 1853 auf
Fol. 53 des Grund- und Hypothekenbuchs für Unterstüngenrön
Rubr. III unter 3/III,

zu a. 250 Thaler Conv.-Münze = 256 Thaler 28 Ngr. 4 Pf. im 14
Thalerfuß unbezahltes Kaufgeld für **Johann David Blechschmidt**
in Eibenstock,

b. 50 Thaler Conv.-Münze = 51 Thaler 11 Ngr. 7 Pf. im 14
Thalerfuß unbezahltes Kaufgeld für **Caroline Friederike Mühl-
fig** in Eibenstock, eingetragen am 16. Juni 1829 auf Fol. 281
des Grund- und Hypothekenbuchs für Eibenstock Rubr. III unter 1/I,

da deren jetzige Inhaber unbekannt und seit den letzten, diese Hypotheken be-
treffenden Eintragungen mehr als 30 Jahre abgelaufen sind, von dem unter-
zeichneten königlichen Amtsgericht das Aufgebotsverfahren einzuleiten beschlossen
worden.

Es werden daher

zu 1) der genannte **Frieß**, sowie diejenigen Personen, welche an dem
Vermögen desselben Erbrechte zu haben vermeinen,

zu 2) und 3) die unbekannt Inhaber der bezeichneten Hypotheken, bez.
alle diejenigen, welche an dieselben aus irgend einem Grunde An-
sprüche zu haben glauben,

aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Rechte spätestens in dem auf den

27. Dezember 1890,
Vormittags 10 Uhr

anberaumten Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls

zu 1) auf Antrag der verschollene **Frieß** für todt erklärt und dessen
Vermögen den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet wird,

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Es sei hiermit daran er-
innert, daß der jüngste kaiserliche Erlass, soweit
er gegen den überhandnehmenden Luxus der Offiziere
gerichtet ist, in einer Verfügung des hochseligen Kaisers
Wilhelm I. ein Vorbild hat. In der bekannten
Verordnung des Letzteren, mit welcher die Ehreng-
richter der Offiziere neu gestaltet wurden, hieß es:
„Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich
greifen, um so ernster tritt an den Offizierstand die
Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht materielle
Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im
Staate und in der Gesellschaft erworben haben und
erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische
Tüchtigkeit des Offiziers durch eine verweichlichende
Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern
völlige Erschütterung des Grundes u. Bodens, worauf
der Offizierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben

nach Gewinn u. Wohlleben mit sich bringen würde.“ Der
jüngste Erlass des Kaisers Wilhelm II. beweist, daß
diese goldenen Worte des greisen Kaisers wirkungslos
geblieben waren. Es ist indessen anzunehmen, daß die
eingehende Wiederholung seiner Ermahnungen durch
seinen kaiserlichen Enkel einen nachhaltigen Eindruck
hinterlassen werden. Wilhelm I. war, als er jene
Verordnung erließ, hochbetagt, er war der Sohn einer
anderen, einfacheren Zeit und mancher junge Offizier
mochte bei sich denken, daß der verehrte greise Herr-
scher einen Maßstab anlege, der nicht mehr für die
in jeder Hinsicht anspruchsvollere Gegenwart passe.
Wilhelm II. ist jung, er hat durch den vermehrten
Glanz, den er seiner Hofhaltung gegeben hat, den
Beweis geliefert, daß er den Werth einer äußeren
Repräsentation, soweit sie erforderlich oder angebracht
ist, vollständig zu schätzen weiß. Einen um so tieferen
Eindruck muß die Mahnung dieses Herrschers an
seine Offiziere, sich einer minder luxuriösen Lebens-
weise zu befleißigen, auf dieselben hervorbringen.

Man ist berechtigt, davon eine weitgehende tatsäch-
liche Wirkung zu erwarten.

— Eine Ruhanwendung des kaiserlichen
Erlasses, die ganz in der Richtung der von uns
vertretenen Anschauungen liegt, zieht die „Magdeb.
Ztg.“ „Vor Allem“, schreibt sie, „sollte sich auch
unser akademische Jugend die Mahnung des
Kaisers zur Einfachheit angelegen sein lassen.
Mit Erstaunen ist jüngsthin ein von einem Corps
versendetes Rundschreiben gelesen worden, in dem der
Jahresaufwand für einen dem Corps beitretenden
Studenten auf 4500 Mark festgesetzt war, also auf
einen Betrag, den die Mehrzahl der höheren Beam-
ten und Offiziere erst nach Jahre langem Dienste
erreicht. Wie soll man von einem Offiziere oder
einem jungen Beamten erwarten, daß er mit 180
oder 200 M. im Monat sein Auskommen bestreitet,
wenn er als Student, der in der Gesellschaft nichts
vorzustellen, der nur zu lernen hat, 375 Mark im
Monat für das zu einem „standesgemäßen“ Aus-

zu 2) und 3) sie mit ihren Ansprüchen auf die unter 2, 3a/b bezeich-
neten Hypotheken für verlustig erklärt, auch auf weiteren Antrag
die betreffenden Forderungen im Hypothekenbuche werden gelöscht
werden.

Eibenstock, den 24. März 1890.

Königliches Amtsgericht.

S. B.: **Schler, S.-R.**

Bekanntmachung.

Am 18. und 19. dieses Monats findet die Reinigung der Localitäten des
unterzeichneten Amtsgerichts statt. Es können daher an diesen Tagen nur die
dringlichsten Sachen erledigt werden.

Eibenstock, am 9. April 1890.

Das königliche Amtsgericht das.
v. **Sommerlatt.**

Bekanntmachung,

den Fortbildungsschulunterricht betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Fortbildungsschulunterricht
Montag, am 14 April 1890

wieder beginnt. Es werden daher hiermit alle zum Besuche der Fortbildungs-
schule verpflichteten Knaben, sowohl die bereits in hiesiger Stadt wohnhaften,
als auch die erst jetzt oder später von auswärts hierher ziehenden, sowie deren
Eltern und Lehrherren auf nachstehende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam
gemacht und zu deren Nachachtung aufgefordert.

Zum Besuch der Fortbildungsschule sind verpflichtet:

1) alle diejenigen Knaben, welche am Schlusse des abgelaufenen Schul-
jahres aus der Volksschule entlassen worden sind, ausgenommen die-
jenigen, welche eine mittlere oder höhere Volksschule bis zum voll-
endeten 15. Lebensjahre besucht und die ihrem Alter entsprechende
Klasse erreicht haben;

2) alle diejenigen Knaben, welche zwar bereits eine höhere Lehranstalt
(Gymnasium, Realschule, Seminar) besucht, dieselbe aber vor voll-
endetem 15. Lebensjahre verlassen haben, sowie diejenigen, welche
eine solche höhere Lehranstalt zwar bis zum 15. Lebensjahre besucht,
jedoch die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht erreicht haben.

Der Unterricht findet wie im vergangenen Jahre, Montag Abends von 6
bis 8 Uhr und zwar im hiesigen Schulgebäude statt. Zu spät Kommende oder
die Schule ohne genügende Entschuldigung Versäumende werden mit Carcerstrafe
bis zu 12 Stunden, deren Eltern, Erzieher beziehentlich Lehrherren, Dienstherr-
schaften und Arbeitgeber, sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, nach
§ 5 des Volksschulgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haftstrafe
bestraft.

Eibenstock, den 9. April 1890.

Der Schulausschuß.
Röcher.

Reumann.

Bekanntmachung.

Die rückständigen **Brandkastenbeiträge** für den I. Termin 1890 sind
bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung bis spätestens

zum 15. dieses Monats

an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme zu entrichten.

Eibenstock, am 10. April 1890.

Der Stadtrath.
Röcher, Bürgermeister.

G.